

Der Landrät

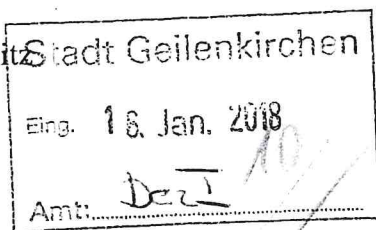
des Kreises Heinsberg

als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
- persönlich - o. V. i. A.
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen



Dienststelle:	Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen:	15
Auskunft erteilt:	Frau Dr. Maurer
Zimmer-Nr.:	129
Zentrale: 02452-13-	0
Durchwahl: 02452-13-	13 01 (vormittags)
Telefax: 02452-13-	13 95
E-Mail:	sonja.maurer@kreis-heinsberg.de
Datum:	15. Januar 2018

Beschwerde des Herrn Conrads vom 30.11.2017 Ihr Schreiben vom 18.12.2017

Sehr geehrter Herr Schmitz,

die Rechts- und Erlasslage zur Thematik einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende kommunaler Vertretungen haben Sie in Ihrem Schreiben vom 18.12.2017 zutreffend dargestellt.

Der Wortlaut des § 46 Satz 2 GO NRW enthält zwar keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine Ausnahme sämtlicher Ausschüsse - wie im Falle der Stadt Geilenkirchen - in keinem Fall zulässig ist. Unzulässig ist allerdings eine Regelung, die pauschal sämtliche Ausschüsse von der Bestimmung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausnimmt, ohne dass eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der spezifischen Arbeitssituation der einzelnen Ausschüsse vor Ort erfolgt.

Nach dem mir vorliegenden Auszug aus der Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am 14.12.2016 wurde die Entscheidung, alle Ausschüsse der Stadt Geilenkirchen von der Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen, zum einen mit dem allgemeinen Sparwillen, zum anderen damit begründet, dass die Ausschussvorsitzenden bisher „auch gut ohne eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gearbeitet hätten“. Diese Auffassung wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am 29.11.2017 noch einmal bekräftigt; zusätzlich wurde angeführt, dass „der Aufwand für einen Ausschussvorsitzenden nicht allzu groß sei“ (vgl. Auszug aus der Niederschrift über die 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am 29.11.2017).

Auch wenn das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 13.11.2017 im Hinblick auf eine angestrebte Neuregelung der Materie empfiehlt, die kommunalverfassungsrechtliche Bewertung ggf. noch verbleibender Einzelfälle in den Kommunen zurückzustellen, erscheint es doch zweifelhaft, ob diese – mehr oder weniger – pauschalen Aussagen eine Ausnahme sämtlicher Ausschüsse von der Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung zu rechtfertigen vermögen. Erforderlich ist, dass sich die kommunale Vertretung

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung nachvollziehbar mit der spezifischen Belastungs- und Arbeitssituation der einzelnen Ausschüsse der Stadt Geilenkirchen auseinandersetzt. Ausweislich des o. g. Erlasses vom 13.11.2017 können im Rahmen der vom Rat zu treffenden Ermessensentscheidung neben der Tagungshäufigkeit auch andere Aspekte herangezogen werden; beispielhaft werden der konkrete Aufgabenzuschnitt der Ausschüsse, etwaige geringe Entscheidungsbefugnisse oder sonstige spezifische örtliche Gepflogenheiten, wie die konkrete Eingebundenheit der Ausschussvorsitzenden in die Rats- und Ausschussarbeit, genannt.

Maßgeblich ist, dass die kommunale Vertretung die von ihr zu treffende Ermessensentscheidung über den Ausschluss von Ausschüssen für jeden Einzelfall nachvollziehbar begründet.

Ich empfehle daher, die Materie ggf. erneut im Rat der Stadt Geilenkirchen zu beraten und zu beschließen, und bitte Sie, mich über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



Machat